

# Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

18. Jahrgang  
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



30. April 2015 | Nr. 6

Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg mit Beschluss vom 27. November 2014 für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

• im Ergebnisplan mit	
- dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.932.395,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.216.463,00 Euro
• im Finanzplan mit	
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.329.493,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.459.723,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	3.697.095,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	6.148.610,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.300,00 Euro
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.073.447,00 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.199.600,00 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Deckung des Betrages zum Ausgleich des Ergebnisplans in Höhe von 1.284.068,00 Euro erfolgt durch Verringerung der allgemeinen Rücklage (Eigenkapital).

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 29.11.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v. H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

#### § 8

##### 1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Einzelbudget. Die Budgetverantwortung obliegt den jeweiligen Produktverantwortlichen mit Ausnahme der zentralen Bewirtschaftungsregeln (vgl. 2.). Produkte einer/eines Produktverantwortlichen bilden unter Einhaltung der Zielsetzungen der Einzelbudgets ein Gesamtbudget.

Innerhalb der Einzel- und Gesamtbudgets gelten alle Erträge/Einzahlungen und alle Aufwendungen/Auszahlungen sowie alle Verpflichtungserklärungen



im Rahmen der Budgetverantwortung als gegenseitig deckungsfähig. Die Gesamtsummen bilden grundsätzlich die Obergrenze und sind für die Haushaltsausführung verbindlich. Der Stadtkämmerer kann die Deckungsfähigkeit zwischen Gesamtbudgets im Rahmen der Gesamtdeckung herstellen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

#### 2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung in den jeweiligen Budgets werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), zahlungsneutrale Konten für Sonderposten, Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Finanzbuchhaltung veranschlagt und bewirtschaftet *sofern ausgewiesen*) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

#### 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz (incl. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren gem. § 22 GemHVO, Veränderungen durch eine Nachtragssatzung gem. § 81 GO, Veränderungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen / -auszahlungen aus Mehrerträgen/-einzahlungen) um weniger als 15.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmerers; Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

#### 4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 01.12.2014 (fristwahrend vorab per e-mail am 01.12.2014 eine Digitalversion) angezeigt worden.

Die Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012-2021 im Haushaltsjahr 2015 wurde durch die BR Köln mit Schreiben vom 17.04.2015 erteilt.

Mit Verfügung vom 28. April 2015 hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde abschließend zur Haushaltssatzung 2015 Stellung genommen.: „Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 kann gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz i. V. m. § 76 Abs. 5 GO NW bekannt gemacht werden.“

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 gemäß § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Übach-Palenberg, Fachbereich 2 Finanzen, verfügbar gehalten.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 30.04.2015

gez.

Jungnitsch  
Bürgermeister

### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Redaktion:** Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Anzeigen:** Herr Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Druck:** Super Sonntag Verlag GmbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Inter-

netseite der Stadt Übach-Palenberg - [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- € . Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Das Amtsblatt ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg einsehbar. Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.